



ZWEITE ORDNUNG

ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG UND

DER FINANZORDNUNG

DER STUDIERENDENSCHAFT

Beschlossen durch den Studierendenrat am 06.02.2019
Zustimmung der FKK am 13.02.2019
Genehmigung durch das Präsidium am 14.02.2019
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 02/2019 vom 26.03.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2019 vom 21.03.2019, S. 192

INHALT:

Artikel 1 Änderung der Satzung der Studierendenschaft	3
Artikel 2 Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft	8
Änderungen in der Präambel der Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln	11
Artikel 3 In-Kraft-Treten / Aktualisierung	14

Artikel 1 Änderung der Satzung der Studierendenschaft

Die Satzung der Studierendenschaft wird folgendermaßen geändert:

1. In § 8 Absatz 4 wird von „Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des gemeinsamen Ausschusses.“ zu „Der gemeinsame Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Näheres regelt.“ geändert.
2. In § 10 Abs. 1 Lit. c werden die Worte „Budget bzw. Teilhaushaltsplans“ durch die Worte „Budgetplans“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 1 Lit. d werden die Worte „Budget bzw. Teilhaushaltsplans“ durch die Worte „Budgetplans“ ersetzt.
4. § 10 Abs. 1 Lit. e wird gestrichen.
5. § 10 Abs. 1 Lit. f wird umbenannt in Lit. e und ans Ende wird das Wort „und“ angehängt.
6. In § 10 Abs. 1 wird neu eingefügt Lit. f mit Wortlaut: „ggf. Wahl der Mitglieder des Fachschaftsrats (gemäß Wahlordnung).“
7. In § 10 Abs. 2 S. 3 werden nach dem Wort „Mehrheit“ die Worte „der Anwesenden“ eingefügt.
8. In § 10 Abs. 3 S. 1 werden nach dem Wort „den“ die Worte „Finanzverantwortlichen oder soweit vorhanden den“ eingefügt.
9. In § 11 Abs. 1 S. 3 werden die Worte „die Wahl und“ gestrichen.
10. § 11 Abs. 3 wird geändert von: „¹Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, welchem mindestens eine Vorsitzende / ein Vorsitzender und eine Finanzverantwortliche / ein Finanzverantwortlicher angehören müssen. ²Soweit nur zwei Personen gewählt werden, vertritt die / der Finanzverantwortliche die Vorsitzende / den Vorsitzenden. ³Bis zur Wahl des Vorstandes lädt das an Lebensjahren älteste Mitglied zu den Sitzungen des Fachschaftsrates ein, welches die Sitzungen bis zu diesem Zeitpunkt auch leitet. ⁴Der Vorstand vertritt die Fachschaft nach außen.“ zu „¹Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte eine Finanzverantwortliche / einen Finanzverantwortlichen und kann zusätzlich einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende wählen. ²Bis zur Wahl des Finanzverantwortlichen/ des Vorstandes lädt das an Lebensjahren älteste Mitglied zu den Sitzungen des Fachschaftsrates ein, welches die Sitzungen bis zu diesem Zeitpunkt auch leitet.“ geändert.
11. § 13 Abs 2 Nr. 2 wird neu eingefügt mit Wortlaut „der Beschluss des Haushalts der Studierendenschaft“ und daraufhin wird die weitere Nummerierung angepasst.
12. In § 14 Abs. 3 S. 3 werden nach „stehen“ die Worte „, oder er seine Auflösung mit zweidrittel Mehrheit seiner Mitglieder beschließt“ eingefügt.
13. In § 15 Abs. 1 werden nach „und“ die Worte „bis zu“ eingefügt.
14. In § 16 Abs. 3 S. 1 werden nach „erhalten hat“ die Worte „und nicht ausgeschieden oder zurückgetreten ist“ zur Klarstellung eingefügt.
15. In § 17 Abs. 2 wird das Wort „bestimmen“ durch das Wort „können“ ersetzt und nach dem Wort „Mitte“ das Wort „bestimmen“ eingefügt.
16. § 18 Abs. 3 S. 3 wird von „Im Falle einer ständigen Kommission sollen alle Fraktionen an der Arbeit der Kommission beteiligt werden.“ zu „Im Falle einer ständigen Kommission sollen sich alle Fraktionen an der Arbeit der Kommission beteiligen.“ geändert.
17. In § 21 Abs. 1 S. 2 werden die Worte „eine Stimme und“ sowie „weitere“ gestrichen.

18. In § 21 Abs. 2 S. 2 werden nach dem Wort „sitzt“ die Worte „der/die an Lebensjahren älteste Delegierte für den Studierendenrat, anderenfalls“ eingefügt.
19. § 21 Abs. 3 wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt: „¹Die Fachschaften können in ihren eigenen Ordnungen oder per Beschluss, der öffentlich bekannt zu machen ist, das Verfahren zur Wahl ihrer Vertreter in der Konferenz festlegen. ²Die Fachschaftsräte teilen der Referentin / dem Referenten für Fachschaften die Namen der Mitglieder sowie der Stellvertreter, den Zeitpunkt der Wahl als Mitglied und gegebenenfalls den Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft mit. ³Haben die Fachschaften keine eigene Regelung im Sinne des Satz 1 getroffen, werden die Vertreter der Fachschaft in der jeweiligen Fachschaftsvollversammlung gewählt, Satz 2 bleibt unberührt.“ und daraufhin wird die weitere Nummerierung der Absätze angepasst.
20. § 21a wird neu eingefügt mit folgendem Wortlaut:
§ 21a Beschlussfähigkeit der Konferenz
 (1) ¹Die Konferenz ist in einfacher Weise beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. ²Sie ist darüber hinaus in besonderer Weise beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der in der Konferenz vereinigten Stimmen anwesend ist. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Konferenz.
21. § 22 Abs. 1 Lit. c wird neu eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Beschlüsse für alle Fachschaften zu fassen, soweit sie fachübergreifende und universitätsbezogene Bereiche betreffen und sie nicht die Kernbereiche der jeweiligen Fachschaftsarbeit oder Veranstaltungen nach Lit. g) zum Gegenstand haben,“ und daraufhin wird die weitere Nummerierung angepasst.
22. § 22 Abs. 1 Lit f und g neu eingefügt mit folgendem Wortlaut:
 f) den Haushalt der Studierendenschaft mit seinen Bestandteilen zu prüfen und ggf. ihr Veto-Recht nach § 53 Abs. 2 auszuüben,
 g) nötigenfalls auf eine gerechte Ressourcenverteilung bei Veranstaltungen hinzuwirken, an denen mehrere Fachschaften teilnehmen, insbesondere bei Orientierungswochen und Hochschulinformationstagen.
23. In § 22 Abs. 2 wird der Wortlaut „die Tätigkeit und den Handlungsspielraum der Fachschaften oder der Konferenz oder eine Anweisung an die Mitglieder des Referats für Fachschaften betreffen.“ durch „die Betätigung der Fachschaften, der Konferenz oder der Mitglieder des Referats für Fachschaften betreffen.“ ersetzt.
24. In § 22 Abs. 3 S. 1 wird „mit der Mehrheit der in ihr versammelten Stimmen“ gestrichen.
25. In § 22 Abs. 3 S. 2 wird nach den Worten „die Wahl“ das Wort „einer“ eingefügt.
26. In § 25 Abs. 2 S. 2 wird das Wort „soll“ durch „muss“ ersetzt und das Wort „zu“ gestrichen.
27. In § 27 Abs. 1 S. 1 wird „15“ durch „19“ ersetzt.
28. § 27 Abs. 1 S. 4 wird geändert von „⁴Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt; im dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit der Stimmen aus.“ zu „⁴Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder auf sich vereinigt; im dritten Wahlgang genügt die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.“.
29. § 27 Abs. 1 S. 5 wird neu eingefügt mit folgendem Wortlaut: „⁵Bei zwei oder mehr Bewerbern erfolgt bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang ein vierter Wahlgang, bei dem ebenfalls die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden ausreicht.“
30. § 27 Abs. 2 S. 4 wird gestrichen und daraufhin wird die Nummerierung der Sätze angepasst.

31. § 27 Abs. 3 wird neu eingefügt mit folgendem Wortlaut: „¹Die Wahl für das Referat für Fachschaften muss mindestens einmal jährlich stattfinden, dieser Wahl hat eine dreiwöchige und hochschulöffentliche Ausschreibung voranzugehen. ²Bewerbungen für das ausgeschriebene Referat müssen spätestens 3 Tage vor dem Tag, an dem die Wahl stattfinden soll, beim Präsidium des Studierendenrats eingehen; sollte der Tag der Einreichungsfrist ein Sonn- oder Feiertag sein, ändert dies nichts am Ablauf der Frist. ³Die Bewerbungen und die nachfolgende Wahl werden an die FKK delegiert, diese führt die Wahl durch. ⁴Eine Neuwahl einer Referentin/ eines Referenten entspricht der Abberufung der/des bisherigen.“.
32. Die Anführungszeichen vor der Beschriftung von § 28 werden gestrichen.
33. § 28 Abs. 2 wird geändert von: „Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind durch das Präsidium des Studierendenrats mit Beginn ihrer Wahlperiode zu ernennen und nach Ende ihrer Wahlperiode zu entlassen. ²Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit der Ernennung und endet mit der Entlassung.“ zu: „¹Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit Beginn der Wahlperiode oder bei Nach- oder Ergänzungswahl eine Woche nach der Wahl. ²Die Amtszeit endet automatisch am Ende der Wahlperiode.“.
34. Im 6. Abschnitt § 30 Absatz 2 wird bei Satz 2 nach „Rechtmäßigkeit“ „und Angemessenheit“ eingefügt.
35. Im 6. Abschnitt § 31 Satz 1 wird das Wort „jährlich“ gestrichen und durch „im Semester“ ersetzt.
36. Im 6. Abschnitt § 31 werden die Sätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt: Satz 3: „Die Vollversammlungen sind zu protokollieren und müssen mit den notwendigen Unterlagen hochschulöffentlich zugänglich gemacht werden.“.
37. Satz 4: „Außerdem ist eine geeignete Archivierung der Unterlagen und Protokolle vorzusehen und zu gewährleisten.“.
38. Im 6. Abschnitt § 33 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt geändert: „Das Referat für Lesben und andere Frauen besteht aus bis zu drei Referentinnen.“.
39. Im 6. Abschnitt § 33 Absatz 2 wird in Satz 2 nach „auf einer“ „ordnungsgemäß eingeladenen“ eingefügt.
40. Im 6. Abschnitt § 33 Absatz 2 wird Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Die Amtszeit einer Referentin/ eines Referenten endet vorzeitig, wenn er/sie auf Antrag der anderen zwei Referentinnen/Referenten durch den Studierendenrat mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder ihres/seines Amtes enthoben wird.“.
41. Im 6. Abschnitt § 34 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt geändert: „Das Referat für Schwule besteht aus bis zu drei Referenten“.
42. Im 6. Abschnitt § 34 Absatz 2 wird in Satz 2 nach „auf einer“ „ordnungsgemäß eingeladenen“ eingefügt.
43. Im 6. Abschnitt § 34 Absatz 2 wird Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Die Amtszeit einer Referentin/ eines Referenten endet vorzeitig, wenn er/sie auf Antrag der anderen zwei Referentinnen / Referenten durch den Studierendenrat mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder ihres/seines Amtes enthoben wird.“.
44. § 35 Abs. 2 wird geändert von „¹Das Referat für Ausländerinnen und Ausländer besteht aus einer Referentin / einem Referenten und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertretern. ²Diese werden zeitgleich mit den ordentlichen Wahlen zum Studierendenrat aus allen Mitgliedern der Studierendenschaft mit ausländischer Staatsbürgerschaft in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.“ Zu „¹Das Referat für Ausländerinnen und Ausländer besteht aus bis zu drei Referentinnen/ Referenten. ²Sie werden in freier, gleicher und geheimer Wahl auf einer ordnungsgemäß eingeladenen Vollversammlung aller Mitglieder der Studierendenschaft mit auch ausländischer Staatsbürgerschaft gewählt. ³Die Amtszeit einer Referentin/ eines Referenten endet vorzeitig, wenn er/sie auf Antrag der

anderen zwei Referentinnen/ Referenten durch den Studierendenrat mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder ihres/seines Amtes enthoben wird.”.

45. In Abschnitt 7 Außenvertretung § 36 Abs. 3 Satz 2 wird „Die Vertretung einer Fachschaft mit eigener Finanzverwaltung nach außen erfolgt durch mindestens zwei Personen, die dafür durch das zuständige Organ der Fachschaft ernannt wurden.“ gestrichen.
46. In Abschnitt 7 Außenvertretung wird der komplette § 37 gestrichen.
47. In Abschnitt 8 Vollversammlungen § 39 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „vor“ die Worte: „, spätestens jedoch im Rahmen der Sitzung des Studierendenrates zu“ eingefügt.
48. In Abschnitt 8 Vollversammlungen § 39 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte: „von einem Drittel der in“ nach den Worten „auf Antrag“ eingefügt. Ebenso werden die Worte: „vereinigten Stimmen“ nach dem Wort „Fachschafts-Koordinations- Konferenz“ eingefügt.
49. § 42 Abs. 2 Satz 2 wird von „²Die ordentlichen Vollversammlungen der Autonomen Referate sind die jährliche Wahlvollversammlungen; für das Referat für Ausländerinnen und Ausländer erfolgt die ordentliche Vollversammlung in den drei Wochen vor der Wahl.“ in „²Die ordentlichen Vollversammlungen der Autonomen Referate sind die in §31 Satz eins genannten; das Referat für Ausländerinnen und Ausländer muss eine Vollversammlung in den drei Wochen vor der Wahl abhalten.“ geändert.
50. § 44 Abs. 2 Satz 2 bis Satz 5 werden gestrichen.
51. In § 44 Abs. 3 Satz 1 entfallen nach den Worten: „Die Haushaltspläne“ die Worte: „und Teilhaushaltspläne“.
52. In § 44 Abs. 4 Satz 1 entfallen nach dem Wort: „Fachschaften“ die Worte: „ohne eigene Finanzverantwortung“.
53. In § 46 Abs. 1 Satz 3 entfallen nach dem Wort: „ihres“ die Worte: „Teilhaushalts- bzw.“.
54. § 46 Abs. 2 wird gestrichen.
55. § 46 Abs. 3 Satz 1 wird von „¹Soweit eine Fachschaft für ein Haushaltsjahr nicht die eigene Finanzverantwortung beantragt hat, sind alle Einnahmen und Ausgaben mit der zugrunde liegenden Rechnung beim Allgemeinen Studierendenausschuss einzureichen und von diesem, soweit zulässig, im Rahmen der für die Fachschaft eingerichteten Titel abzurechnen.“ in „¹Eine Fachschaft hat für ein Haushaltsjahr alle Einnahmen und Ausgaben mit der zugrunde liegenden Rechnung beim Allgemeinen Studierendenausschuss einzureichen und von diesem, soweit zulässig, im Rahmen der für die Fachschaft eingerichteten Titel abzurechnen zu lassen.“ geändert.
56. § 47 Abs. 1 Satz 1 bis Satz 5 werden von „¹Die Jahresrechnung der Studierendenschaft oder einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung prüfen 2 Kassenprüferinnen / Kassenprüfer. ²Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein; bei Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung innerhalb von zwei Monaten. ³Für den Haushalt der Studierendenschaft und den Haushalt einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung sind jeweils eigene Kassenprüferinnen / Kassenprüfer zu bestellen. ⁴Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer der Studierendenschaft dürfen nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss, die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung dürfen nicht dem für die Auszahlung von Finanzen zuständigen Organ der jeweiligen Fachschaft angehören. ⁵Die jeweils zuständigen Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben mindestens einmal im Haushaltsjahr eine unangekündigte Prüfung vorzunehmen.“ in „¹Die Jahresrechnung der Studierendenschaft prüfen 2 Kassenprüferinnen / Kassenprüfer. ²Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein. ³Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer der Studierendenschaft dürfen nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss, angehören. ⁴Die jeweils zuständigen Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben mindestens einmal im Haushaltsjahr eine unangekündigte Prüfung vorzunehmen.“ geändert. Die Nummerierung der nachfolgenden Sätze wird dementsprechend angepasst.

57. § 47 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 entfallen.
58. In § 48 Abs. 1 wird „⁵Für Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses können in der Finanzordnung abweichende Regelungen getroffen werden.“ hinzugefügt.
59. In § 48 Abs. 2 Satz 3 entfällt.
60. In § 50 Abs. 2 entfallen nach Wort: „Studierendenschaft“ die Wörter: „und die Haushalte der Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung“.
61. Der Titel des § 52 wird von „Zustimmung der Fachschafts-Koordinations-Konferenz“ in „Einbeziehung der Fachschafts-Koordinations-Konferenz“ umbenannt.
62. § 52 wird Abs. 1 von „Die Fachschafts-Koordinations-Konferenz muss
1. der Finanzordnung der Studierendenschaft,
 2. dem Haushalt der Studierendenschaft mit seinen Bestandteilen und
 3. der Ordnung einer Fachschaft mit Ausnahme der Organisationssatzung oder des Haushaltes
- sowie allen weiteren Ordnungen, die die unter 1. – 3. genannten Ordnungen betreffen, für ihr Inkraft-Treten zustimmen.“ In: „Die Fachschafts-Koordinations-Konferenz muss
1. der Finanzordnung der Studierendenschaft,
 2. der Ordnung einer Fachschaft mit Ausnahme der Organisationssatzung, Geschäftsordnung oder des Haushaltes sowie allen weiteren Ordnungen, die die genannten Ordnungen betreffen, für ihr Inkraft-Treten zustimmen.“ geändert.
63. § 52 wird „¹Die Fachschafts-Koordinations-Konferenz ist rechtzeitig über die Abstimmung des Haushalts zu informieren. ²Sie kann gegen den Haushalt der Studierendenschaft und seine Bestandteile innerhalb von einer Woche nach Beschluss des Studierendenrates Einspruch (Veto) einlegen. ³Das Veto hat lediglich aufschiebende Wirkung, sofern es von der Konferenz mit einfacher Beschlussfähigkeit gefasst worden ist. ⁴Der Haushalt ist abgelehnt, wenn das Veto von der Konferenz mit besonderer Beschlussfähigkeit gefasst worden ist. ⁵Die aufschiebende Wirkung hat sich erledigt, wenn die Konferenz nicht innerhalb einer Woche ihr Veto in einer Sitzung mit besonderer Beschlussfähigkeit wiederholt. ⁶Ist der Haushalt abgelehnt wird er mit Anmerkungen zurück an den Studierendenrat verwiesen.“ als Abs. 2 hinzugefügt.
64. § 54 wird von „¹Alle Ordnungen mit Ausnahme der Haushalte der Studierendenschaft oder der Fachschaften, Satzungen und weitere Rechtssetzungsinstrumente bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück. ²Für die Haushaltspläne sind gemäß § 20 Absatz 4 Satz 4 NHG erlassene Rahmenvorgaben unabhängig hiervon zu beachten.“ in „¹Alle Ordnungen, Satzungen und weitere Rechtssetzungsinstrumente mit Ausnahme der Haushalte der Studierendenschaft und Geschäftsordnungen, bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück. ²Für die Haushaltspläne sind gemäß § 20 Absatz 4 Satz 4 NHG erlassene Rahmenvorgaben unabhängig hiervon zu beachten.“ geändert.
65. In § 55 Abs. 1 wird das Wort: „Studierendenschaft“ durch das Wort: „Universität“ ersetzt.
66. § 56 Abs. 1 wird von „Die offiziellen Aushangstellen der Studierendenschaft sind in den Erdgeschossen der Gebäude AVZ, Schlossmensa, EW und HTW (linker Flügel) und im ersten Obergeschoss des AStA-Gebäudes.“ in „Die offiziellen Aushangstellen der Studierendenschaft sind in den Erdgeschossen der Gebäude Mensa Westerberg, Schlossmensa, EW und HTW (linker Flügel) und im ersten Obergeschoss des AStA-Gebäudes, als digitale Aushangstelle gilt die Homepage des Studierendenrates.“ geändert.
67. In § 57 wird das Wort: „Anderes“ durch das Wort: „anderes“ ersetzt.

68. § 58 wird von „In Zweifelsfällen sind die Wahlordnung, die einschlägigen Geschäftsordnungen der Organe der Studierendenschaft, die Finanzordnung, die Grundordnung der Universität Osnabrück und das NHG in der jeweils geltenden Fassung vorrangig zur Auslegung dieser Satzung heranzuziehen.“ in „In Zweifelsfällen sind die Grundordnung und Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück und das Niedersächsische Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung vorrangig zur Auslegung dieser Satzung heranzuziehen.“ geändert.

Artikel 2 Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft

Die Finanzordnung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 7 wird hinzugefügt: „Nachtragshaushalte müssen nicht den Ansatz des Vorjahres enthalten.“.
2. § 3 Abs. 3 der alten Fassung wird gestrichen: „Haushaltspläne der Fachschaften ohne eigene Finanzverantwortung sind auf maximal 9 Einnahmetitel und 9 Ausgabentitel beschränkt.“.
3. § 3 Abs. 4 wird gestrichen: „¹Soweit der Allgemeine Studierendenausschuss keiner Fachschaft die eigene Finanzverantwortung zuerkannt hat (vgl. § 46 Abs. 2 der Satzung) besteht der Haushaltsplan der Studierendenschaft aus dem vom Studierendenrat beschlossenen Teil. ²Soweit Fachschaften die eigene Finanzverantwortung zuerkannt wurde besteht der Haushaltsplan der Studierendenschaft aus einem Gesamtplan, welcher den Haushaltsplan nach Satz 1 und die Teilhaushaltspläne der Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung beinhaltet; die Teilhaushaltspläne der Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung sind getrennt vom Haushaltsplan nach Satz 1 zu bewirtschaften“
4. Neuer §3 Abs. 3 wird eingefügt: „Der Haushaltsplan der Studierendenschaft wird vom Studierendenrat beschlossen.“.
5. § 3 Abs. 5 wird zu Abs. 4.
6. § 5 Abs. 1 neuer Satz 3: „Der Studierendenrat kann auf Anfrage des Allgemeinen Studierendenausschusses Gelder innerhalb der Referate umschichten.“.
7. § 5 Abs. 1 Satz 3 wird Satz 4: „Satz 1 gilt nicht für Ausgabentitel für Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses“.
8. § 8 Abs. 2 Satz 1 „¹Halten die Mitglieder des Referats für Finanzen einen Beschluss eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft ohne eigene Finanzverantwortung für rechtswidrig oder durch dessen finanzielle Auswirkungen das Wohl der Studierendenschaft für gefährdet, so müssen sie unverzüglich nach Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch (Veto) einlegen.“ wird geändert in „¹Halten die Mitglieder des Referats für Finanzen einen Beschluss eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft für rechtswidrig oder durch dessen finanzielle Auswirkungen das Wohl der Studierendenschaft für gefährdet, so müssen sie unverzüglich nach Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch (Veto) einlegen.“.
9. § 8 Abs. 3 wird gestrichen: „Bei einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung übernehmen die für Finanzen verantwortlichen Personen die Aufgaben der Mitglieder des Referats für Finanzen. ²Ein Veto steht ihnen nur hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der jeweiligen Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung zu.“.

10. § 13 Abs. 1 „¹Maßnahmen der Studierendenschaft oder einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung (z.B. Erklärungen gegenüber Dritten), die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Studierendenrat vorher mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat.“ wird geändert in „¹Maßnahmen der Studierendenschaft (z.B. Erklärungen gegenüber Dritten), die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Studierendenrat vorher mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat.“.
11. § 13 Abs. 2 wird gestrichen „Die Fachschafts-Koordinations-Konferenz kann bestimmte für die Arbeit einer Fachschaft typische Maßnahmen mit Auswirkungen für künftige Haushaltsjahre im Vorhinein für alle Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung mit der Mehrheit der in ihr versammelten Stimmen im Rahmen der Setzung allgemeiner Standards für die Vertretung der Studierenden durch Fachschaften (vgl. § 22 Abs.1 Lit. b) der Satzung) zulassen. ²Soweit eine solche Maßnahme zugelassen ist, bedarf die konkrete Maßnahme der jeweiligen Fachschaft, abweichend von Abs. 1, nur der Zustimmung durch das Referat für Finanzen; § 9 Abs. 3 findet hierfür keine Anwendung.“.
12. Aus § 13 Abs. 3 wird § 13 Abs. 2.
13. § 14 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
14. § 15 Satz 3 wird gestrichen.
15. § 16 Abs. 1 „Die Studierendenschaft und Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung sind zur Ansammlung von Rücklagen verpflichtet.“ wird geändert in „Die Studierendenschaft ist zur Ansammlung von Rücklagen verpflichtet.“.
16. § 16 Abs. 6 wird gestrichen: „Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung haben eine allgemeine Rücklage anzusammeln, um Schwankungen in der Haushaltsführung, die sich aus der Zahl der Mitglieder der jeweiligen Fachschaft und ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit ergeben können, zu verhindern. ²Der Gesamtbetrag der Rücklage der jeweiligen Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung darf 15 v.H. des Einnahmesolls nach dem Durchschnitt der jeweils letzten fünf Jahre nicht übersteigen; soweit eine Fachschaft in dieser Zeit nicht die eigene Finanzverantwortung zuerkannt bekommen hatte, ist die Förderung aus dem Haushalt der Studierendenschaft als Einnahmesoll für das betreffende Haushaltsjahr anzusetzen.“ Die Nummerierung aller folgenden Absätze von § 16 wird angepasst.
17. § 16 Abs. 6 nach neuer Nummerierung „Der Gesamtbetrag der Rücklagen der Studierendenschaft und der Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung darf 70 v.H. des Einnahmesolls der Studierendenschaft nach dem Durchschnitt der jeweils letzten fünf Jahre nicht übersteigen.“ wird geändert in „Der Gesamtbetrag der Rücklagen der Studierendenschaft darf 70 v.H. des Einnahmesolls der Studierendenschaft nach dem Durchschnitt der jeweils letzten fünf Jahre nicht übersteigen.“.
18. § 18 „Alle Geräte und Ausstattungsgegenstände und evtl. vorhandene Fahrzeuge im Anschaffungswert von mehr als 50,00 € sowie Druckschriften und Software im Anschaffungswert von mehr als jeweils 5,00 € sind in Bestandsverzeichnissen nachzuweisen. ²Diese Verzeichnisse führt der Allgemeine Studierendenausschuss für die Studierendenschaft und alle Fachschaften.“ wird geändert in „¹Alle materiellen und immaterielle Wirtschaftsgüter wie Geräte, Ausstattungsgegenstände, Druckschriften, Software und Fahrzeuge mit einem Anschaffungswert von mehr als 250 € netto sind in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. ²Gegenstände mit einem Anschaffungswert von bis zu 1.000 € netto sind mindestens vier volle Jahre nach Ende des Haushaltsjahres der Anschaffung, die übrigen Gegenstände bis zum Ende ihrer tatsächlichen Nutzung in diesem Bestandsverzeichnis zu führen. ³Dieses Verzeichnis führt der Allgemeine Studierendenausschuss für die Studierendenschaft und alle Fachschaften“.
19. § 19 Abs. 3 wird gestrichen „¹In Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung ersetzen die finanzverantwortlichen Personen der jeweiligen Fachschaft die Mitglieder des Referats für Finanzen. ²Abs. 2 S. 2 gilt mit der Maßgabe, dass nur Personen mit demokratischer Legitimation die finanzverantwortliche Person der Fachschaft ersetzen können; in diesem Fall kann auch nur eine Person die finanzverantwortliche Person ersetzen“ Die Nummerierung aller folgenden Absätze von § 19 wird angepasst.

20. § 19 Abs. 4 nach neuer Nummerierung Satz 2 wird gestrichen.
21. § 19 Abs. 7 nach neuer Nummerierung Satz 2 wird gestrichen.
22. § 19 Abs. 8 nach neuer Nummerierung wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „gleiches gilt mit eigener Nummerierung für die Durchschriften der Quittungen.“
23. § 20 Abs. 6 wird gestrichen „In Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung übernimmt die jeweilige, finanzverantwortliche Person die Aufgaben des Referats für Finanzen. ²Eine andere demokratisch legitimierte Person der jeweiligen Fachschaft übernimmt die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit.“
24. § 21 Abs. 1 Satz 2 „²Die Buchungen nach der Zeitfolge sind täglich vorzunehmen“ wird geändert in „²Die Buchungen sind tagesgenau nachzuweisen,“
25. § 22 Abs. 1 „¹Der Zahlungsverkehr wird über Bargeldkassen und Girokonten abgewickelt. ²Die Studierendenschaft und jede Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung verfügt über jeweils eine Bargeldkasse. ³Soweit erforderlich, können mit Einwilligung des Referats für Finanzen weitere Bargeldkassen eingerichtet werden. ⁴Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung können keine weiteren Bargeldkassen und kein Girokonto einrichten.“ wird geändert in „¹Der Zahlungsverkehr wird über Bargeldkassen und Girokonten abgewickelt. ²Die Studierendenschaft verfügt über eine Bargeldkasse. ³Soweit erforderlich, können mit Einwilligung des Referats für Finanzen weitere Bargeldkassen eingerichtet werden.“.
26. § 22 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
27. § 22 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen, Satz 5 wird redaktionell in Satz 4 geändert.
28. § 22 die Nummerierung der Absätze 5, 6, 7, 8 wird redaktionell korrigiert.
29. § 22 Abs. 4 nach neuer Nummerierung Satz 2 wird gestrichen.
30. § 22 Abs. 6 nach neuer Nummerierung Satz 4 „⁴Die für den Verschluss der Bargeldkasse der jeweiligen Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung zuständige Person hat den Kassenbestand der Bargeldkasse jeweils monatlich zu ermitteln, dem Kassensollbestand gegenüberzustellen und diese Aufnahme der für die Kassenverwaltung zuständigen Person zu übermitteln.“ wird ersetzt durch „⁴Differenzen sind unverzüglich aufzuklären und abzuwickeln.“ und Satz 5 und 6 hinzugefügt „⁵Die Richtigkeit der Kassenbestandsaufnahme ist durch die der Kassenverwaltung gem. § 19 Abs. 1 beauftragte Person und einer Person aus dem Referat für Finanzen zu unterzeichnen. ⁶§ 19 Abs. 2 gilt entsprechend.“.
31. § 22 Abs. 7 nach neuer Nummerierung „Belege, Kassenbücher, Kontoauszüge und Quittungsblöcke sind nach Abschluss des Haushaltsjahres sieben Jahre lang sicher aufzubewahren“ Wird geändert in „Belege, Kassenbücher, Kontoauszüge und Quittungsdurchschriften für Einzahlungen sind nach Abschluss des Haushaltsjahres zehn Jahre lang sicher aufzubewahren.“.
32. § 23 Abs. 1 „¹Der Allgemeine Studierendenausschuss und die jeweils finanzverantwortliche Person einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung stellen jeweils eine Jahresrechnung für die Studierendenschaft und eine Jahresrechnung für die Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung auf.“ wird geändert in „¹Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt eine Jahresrechnung für die Studierendenschaft auf.“.
33. § 24 Abs. 1 „¹Die Jahresrechnungen (§ 23) prüfen jeweils zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. ²Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein; bei Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung innerhalb von zwei Monaten. ³Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer nehmen mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung vor.“ wird geändert in „¹Die Jahresrechnungen (§ 23) prüfen jeweils zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. ²Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein. ³Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer nehmen mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung vor.“.

34. § 24 Abs. 2 „¹Für den Haushalt der Studierendenschaft und den Haushalt einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung sind jeweils eigene Kassenprüferinnen/Kassenprüfer zu bestellen. ²Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer der Studierendenschaft dürfen nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss, die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung dürfen nicht dem für die Auszahlung von Finanzen zuständigen Organ der jeweiligen Fachschaft angehören.“ Wird geändert in „¹Für den Haushalt der Studierendenschaft sind Kassenprüferinnen/Kassenprüfer zu bestellen. ²Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer der Studierendenschaft dürfen nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören.“.

Änderungen in der Präambel der Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln

35. In der Präambel der Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln wird in Absatz 1 Satz 1 10,23€ durch 17,50€ ersetzt.
36. In der Präambel der Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln wird in Absatz 2 Satz 1 das Wort „doppelte“ gestrichen.
37. Im I. Abschnitt wird in § 1 Abs. 4 Satz 3 gestrichen.
38. Im I. Abschnitt wird in § 1 Abs. 5 Satz 2 „oder der Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung“ gestrichen.
39. Im I. Abschnitt wird in § 3 Satz 2 gestrichen.
40. Im II. Abschnitt wird § 4 Abs. 1 Lit. a. in der Klammer nach Toner „Druckkosten“ eingefügt.
41. Im II. Abschnitt wird § 4 Abs.1 Lit. b. „Bücher und sonstige Medien“ hinter der Klammer angefügt.
42. Im II. Abschnitt wird § 4 Abs.1 Lit. c. geändert in „Speisen und Getränke bei Veranstaltungen(z.B. Grillen, Frühstücken, etc.)“.
43. Im II. Abschnitt wird § 4 Abs. 1 Lit. f wird am Ende „die im Rahmen der Ausübung der Ämter anfallen“ angefügt.
44. Im II. Abschnitt wird § 4 Abs. 1 Lit. g wird gestrichen, die folgenden Punkte werden dementsprechend angepasst.
45. Im II. Abschnitt wird § 4 Abs.1 Lit. h (neu) geändert in „Kosten für die Abhaltung von Veranstaltungen und Vorträgen“.
46. Im II. Abschnitt wird § 4 Abs. 1 Lit. i (neu) geändert in „Zuschüsse für individualisierte Bekleidungsgegenstände von bis zu 15 EUR pro Stück, maximal jedoch 50% der Anschaffungskosten pro Stück p. P. einer Initiative oder Fachschaft“.
47. Im II. Abschnitt wird in § 4 Abs. 1 Lit. j mit dem Wortlaut: „Übernahme oder Zuschüssen für Gastgeschenke von max. 25 EUR je Gastreferent,“ eingefügt.
48. Im II. Abschnitt wird in § 4 Abs. 1 Lit. k mit dem Wortlaut: „Kosten für Werbematerialien, inklusive der Erstellung von medientechnischen Erzeugnissen“ eingefügt.
49. Im II. Abschnitt wird § 4 Abs. 2 geändert in: „Nicht erstattungsfähig sind:
- a. Verpflegungskosten, die nicht von den o.g. Ausnahmen erfasst werden,
 - b. Branntweinhaltige alkoholische Getränke,
 - c. Rechnungen aus gastronomischen Betrieben (ausgenommen § 4 Abs. 1 Lit. h),
 - d. andere als die oben genannten Haushaltsgeräte, sofern nicht ein begründeter Ausnahmebedarf dargelegt wird,
 - e. nicht offizielle Quittungen,

- f. Mahngebühren für Rechnungen,
 - g. Fahrtkosten für Initiativen,
 - h. Kauttionen in sämtlichen Formen“.
50. Im II. Abschnitt wird in § 4 Abs. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Alle Gruppierungen müssen in geeigneter Weise ihre Veranstaltungen nachweisbar bekanntmachen.“.
 51. Im II. Abschnitt werden in § 5 Abs.1, Satz 3 Lit. a die Worte „und Matrikelnummer“ gestrichen.
 52. Im II. Abschnitt wird in § 5 Abs. 4 , Satz 2 „oder mit der finanzverantwortlichen Person der Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung.“ gestrichen.
 53. Im II. Abschnitt wird in § 5 Abs. 4 Satz 3 Lit. b gestrichen, Lit. c wird damit zu Lit. b.
 54. Im II. Abschnitt wird § 5 Abs. 5 hinzugefügt: „Sollten die in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Mittel für die Deckung der Kosten einer Fachschaftsfahrt, auf Grund zu geringer Teilnehmerzahlen nicht ausreichen, kann der Studierendenrat eine Kostenübernahmen bis zur vollen Höhe der anfallenden Kosten im Rahmen des Budgetplans der Fachschaft mit der Mehrheit seiner anwesenden Ratsmitglieder beschließen, sofern die Fachschaftsfahrt im Budgetplan der Fachschaft vorgesehen war.“.
 55. Im III. Abschnitt wird in § 7 Abs. 2, Satz 2, nach Förderungsjahr eingefügt „oder wenn im vorherigen Jahr keine Förderung bewilligt wurde“.
 56. Im IV: Abschnitt § 9 Abs. 2 wird ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Der Erhalt eines weiteren Darlehens, sofern bereits ein Darlehen in Anspruch genommen wurde, kann abgelehnt werden, wenn es zuvor zu wiederholtem Zahlungsverzug kam.“.
 57. Im IV. Abschnitt § 9 Abs. 3 Satz 1 wird der Nebensatz „in besonderen Ausnahmefällen kann eine geringere Rate vereinbart werden“ gestrichen.
 58. Im IV. Abschnitt § 9 Abs.3 wird Satz 2 mit folgendem Wortlaut ersetzt: „Die Mindeststratenhöhe wird so berechnet, dass das Darlehen innerhalb von 10 Monaten ab Rückzahlungsbeginn zurückgezahlt werden kann.“.
 59. Im IV. Abschnitt § 10 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt geändert: „Die Mitglieder der Wahlorgane zu den regulären Wahlen im Januar/Februar können auf Beschluss des Studierendenrates eine pauschalierte, einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 150€ je Legislaturperiode erhalten.“.
 60. Im IV. Abschnitt §10 Abs. 5 wird Satz 2 gestrichen.
 61. Anlage 1 der Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln wird gestrichen. Anlage 2 wird damit zu Anlage 1.

62. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

ANLAGE 1

Musterhaushaltsplan für FS

Haushaltsplan Fachschaft Musterwesen

Fördersumme: _____ €

geplante Verwendung:

Büromaterial	0,00€	
	0,00€	
Veranstaltungen	0,00€	
Fachschaftsfahrt	0,00€	
Gesamt:	0,00€	

Beraten und beschlossen von der Fachschaftsvollversammlung Musterwesen am xx.yy.zzzz.

Unterschrift Finanzverantwortlicher

Gez. Max Mustermann, Finanzverantwortlicher der Fachschaft Musterwesen

Artikel 3 In-Kraft-Treten / Aktualisierung

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung jedoch frühestens am 01.04.2019 in Kraft. ²Das Präsidium des Studierendenrats hat die in dieser Satzung aufgeführten Änderungen in die Satzung und die Finanzordnung einzuarbeiten und die jeweils aktuelle Fassung auf der Homepage des Studierendenrats zur Verfügung zu stellen.